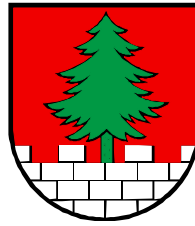


Uerkheim



Bottenwil



Wiliberg

# Reglement

der

# Feuerwehr Uerkental



ab  
01. Januar 2022

## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Allgemeine Bestimmungen	3
B. Rekrutierung und Einteilung	3
C. Organisation der Feuerwehr	4
D. Löscheinrichtungen	4
E. Ausrüstung	5
F. Alarmwesen	5
G. Dienstbereitschaft	5
H. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst	6
I. Kontrollwesen	6
J. Versicherung	7
K. Ordnungsbussen	7
L. Entschädigungen	7
M. Schlussbestimmungen	8
Anhang I	Organigramm der Feuerwehr Uerkental
Anhang II	Einsatzkostentarif

# Reglement der Feuerwehr Uerkental

Die Gemeinderäte von Uerkheim, Bottenwil und Wiliberg, gestützt auf § 13 des aargauischen Feuerwehrgesetzes sowie § 8 der "Vereinbarung der Gemeinden Uerkheim Bottenwil Wiliberg über die Regionale Feuerwehr Uerkental beschliessen:

## A. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

Rechtsgrundlage Dieses Reglement gilt als ergänzende Ausführungsbestimmung von:

- Feuerwehrgesetz (FWV) vom 01. Januar 2013 (SAR 581.100)
- Verordnung zum Feuerwehrgesetz (V FwG vom 01. Januar 2015, SAR 581.111; folgend Gesetz)
- Vereinbarung der Gemeinden Uerkheim, Bottenwil, Wiliberg über die Regionale Feuerwehr Uerkental vom 03. Juni 2005, Stand 01. Januar 2022 (folgend Vereinbarung)

### § 2

Geschlechtsneutralität Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich ungeachtet der Schreibweise auf alle Geschlechter.

## B. Rekrutierung und Einteilung

### § 3

Rekrutierung Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres durch das Kommando gemäss Organigramm (Anhang 1) zu erfolgen.

### § 4

Dienstpflicht Die Feuerwehrpflicht richtet sich nach den §§ 7-10 des Gesetzes und beginnt am 01. Januar in dem das 20. und endet am 31. Dezember des Jahres in dem das 44. Altersjahr vollendet ist.

§ 5

Freiwilliger  
Feuerwehrdienst

Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Gesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.

§ 6

Vertrauensarzt

Als Vertrauensarzt wird der von der Feuerwehrkommission gewählte Feuerwehrrarzt bestimmt. Wird dies nicht speziell geregelt, nimmt diese Funktion der Bezirksarzt wahr.

## C. Organisation der Feuerwehr

§ 7

Organigramm

Die Feuerwehr Uerkental ist gemäss Organigramm (Anhang 1) gegliedert.

§ 8

Feuerwehr-  
kommission

<sup>1</sup> Die Feuerwehrkommission ist das beratende, begutachtende und antragstellende Gremium gegenüber den Gemeinderäten.  
<sup>2</sup> Als deren Präsident amtiert in der Regel der Kommandant der Feuerwehr.

## D. Löscheinrichtungen

§ 9

Ungenügende oder  
fehlende Löschein-  
richtungen

Die Feuerwehrkommission hat dem betreffenden Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem jeweiligen Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

## E. Ausrüstung

### § 10

Ausrüstung

<sup>1</sup> Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung (folgend AGV).

<sup>2</sup> Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.

## F. Alarmwesen

### § 11

Alarmierung

<sup>1</sup> Die Alarmierung sämtlicher Angehöriger der Feuerwehr erfolgt entsprechend dem Stand der Technik per Telefon, per Funk und/oder elektronisch.

<sup>2</sup> Dem Feuerwehrkommando obliegt die Führung einer Alarmierungsliste, die in Zusammenarbeit mit der Feuerwehralarmstelle dauernd aktualisiert ist.

### § 12

Notalarm

Das Kommando veröffentlicht jährlich eine Liste der entsprechenden Ansprechpersonen, wenn die Feuerwehralarmstelle (118) telefonisch nicht erreicht werden kann.

## G. Dienstbereitschaft

### § 13

Bereitschaftsgrad

Das Kommando definiert für spezielle Situationen (Witterung, Anlässe usw.) Bereitschaftsgrade.

## H. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst

### § 14

- Ausbildung
- <sup>1</sup> Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten aufgrund der Richtlinien des AGV sowie des von der Feuerwehrkommission verabschiedeten Arbeitsprogrammes.
  - <sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.
  - <sup>3</sup> Beförderungen erfolgen auf Antrag der Feuerwehrkommission durch die Konferenz der Gesamtgemeinderäte.

### § 15

- Übungsdienst
- <sup>1</sup> Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm zu erstellen.
  - <sup>2</sup> Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.
  - <sup>3</sup> Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.
  - <sup>4</sup> Der Besuch sämtlicher, von den hierzu kompetenten Organen angeordneten Übungen, ist obligatorisch.
  - <sup>5</sup> Die Soldauszahlung hat gemäss Absenzenkontrolle nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen, üblicherweise gegen Ende des Gemeinderechnungsjahres.

### § 16

- Branddienst,  
Einsatzpläne
- <sup>1</sup> Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Gewerbe, Tiefgaragen usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und die Stützpunktfeuerwehr miteinzubeziehen.
  - <sup>2</sup> Bei länger andauernden Einsätzen werden die im Einsatz stehenden Angehörigen der Feuerwehr auf Rechnung der Gemeinden verpflegt. Die Anordnung hierzu trifft der Einsatzleiter.

## I. Kontrollwesen

### § 17

- Kontrollführung
- <sup>1</sup> Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommandanten oder beim von ihm bestimmten Angehörigen der Feuerwehr.
  - <sup>2</sup> Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache der Gemeindesteuerämter.

### § 18

- Dienstbüchlein
- <sup>1</sup> Sämtliche Dienstleistungen, Kurse, Mutationen usw. werden elektronisch erfasst.
  - <sup>2</sup> Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Angehörigen der Feuerwehr dem Feuerwehrkommando der neuen Wohngemeinde.

§ 19

- Kommandowechsel
- <sup>1</sup> Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.
  - <sup>2</sup> Eine Kopie des Protokolles ist den Gemeinderäten zuzustellen.

## J. Versicherung

§ 20

Versicherung der  
Feuerwehrleute und  
ihren Privatfahrzeu-  
gen

- <sup>1</sup> Die Angehörigen der Feuerwehr sind bei der Versicherung AdF der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS) gegen die Folgeschäden von Krankheit und Unfall komplementär versichert (in Ergänzung zu den Leistungen anderer Versicherungen).
- <sup>2</sup> Auf Antrag der Feuerwehrkommission schliessen die Vertragsgemeinden gemeinsam gemäss § 20 der Vereinbarung folgende Versicherungen ab:
  - Haftpflicht für Angehörige der Feuerwehr
  - Versicherung für requirierte, private Fahrzeuge der Feuerwehr
  - Sachversicherung für Fahrhabe
  - Haftpflichtversicherung für Motorfahrzeuge der Feuerwehr
  - Rechtsschutzversicherung für Verkehr und Strafverfahren
- <sup>3</sup> Schäden an Privatfahrzeugen von Angehörigen der Feuerwehr, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, sind somit gedeckt.

## K. Ordnungsbussen

§ 21

Bussen

- <sup>1</sup> Die Busse beträgt pro unentschuldigtem Dienstversäumnis den einfachen, im Wiederholungsfall innert eines Kalenderjahres höchstens den vierfachen Übungssold.
- <sup>2</sup> Die Feuerwehrbussen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission vom jeweils zuständigen Gemeinderat verfügt.

## L. Entschädigungen

§ 22

Sold und  
Entschädigungen

- Sold und Entschädigungen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch die Gemeinderäte festgelegt für:
- Hilfeleistungen
  - Übungen
  - Kurse

## **M. Schlussbestimmungen**

### § 23

Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige vom 01. Januar 2006.

### § 24

Inkrafttreten

Dieses Feuerwehrreglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeinden beziehungsweise der Genehmigung durch die AGV auf den 01. Januar 2022 in Kraft.



Uerkheim, .....

**Gemeinde Uerkheim**

Gemeindeammann  
Herbert Räumatter

Gemeindeschreiber  
Hans Stadler

Bottenwil, .....

**Gemeinde Bottenwil**

Gemeindeammann  
Silvan Bärtschi

Gemeindeschreiberin  
Carmen Duss

Wiliberg, .....

**Gemeinde Wiliberg**

Gemeindeammann  
Patric Jakob

Gemeindeschreiberin  
Gabriela Murè

Genehmigung durch das Aargauische Versicherungsamt

Aarau, .....

Vorsitzender der Geschäftsleitung  
Dr. Urs Graf

Abteilungsleiter Feuerwehrwesen  
Mitglied der Geschäftsleitung  
Urs Ribi

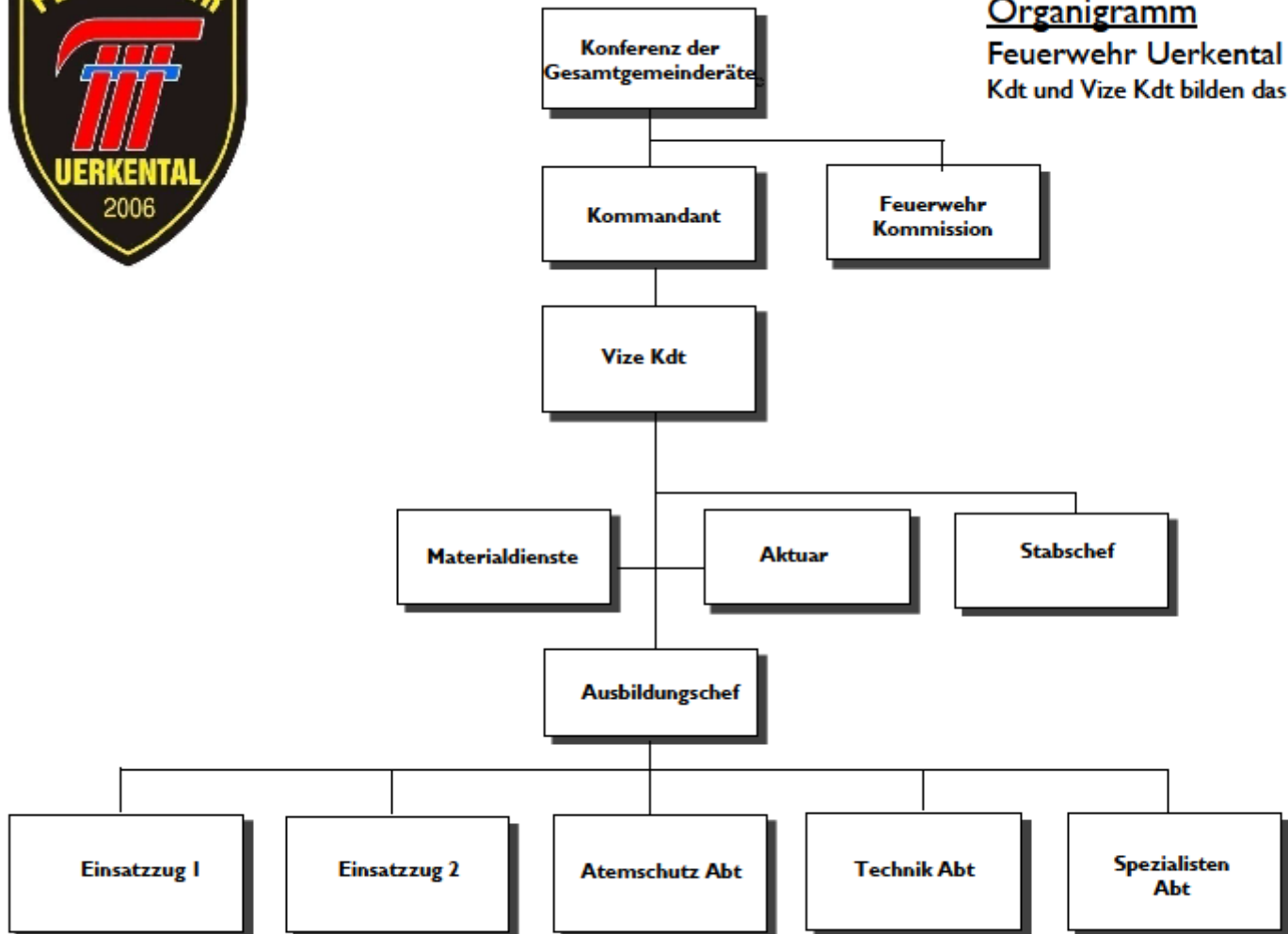
# Anhang 1

## § 1 Organigramm



### Organigramm

Feuerwehr Uerkental ab 2022  
Kdt und Vize Kdt bilden das Kommando



## Anhang II

Die Gemeindeversammlungen von Uerkheim (26. November 2021), Bottenwil (22. November 2021) und Wiliberg (02. Dezember 2021) beschliessen, gestützt auf § 6a, Abs. 1 des aargauischen Feuerwehrgesetzes vom 01. Januar 2013, folgende

### Tarife für Feuerwehreinsätze

(Einsatzkostentarif)

#### § 1 Entschädigung für Hilfeleistungen

	Grundgebühr je Einsatz CHF	Einsatzkosten je Stunde CHF
<sup>1</sup> Die Entschädigung für Einsätze beträgt:		
a) Personen		
1. Einsatz, je Person und Stunde	-	65.00
2. Retablierung, je Person und Stunde	-	65.00
3. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden, je Person	20.00	-
b) Brandwache bei öffentlichen Veranstaltungen	-	30.00
	-	-
c) Fahrzeuge und Anhänger		
1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3,5 t	60.00	35.00
2. Feuerwehrfahrzeuge > 3,5 t bis 12 t	180.00	75.00
3. Feuerwehrfahrzeuge > 12 t	300.00	140.00
4. Autodrehleitern	580.00	140.00
5. Anhänger, wie Motorspritzen, Anhängelleitern, Schlauchanhänger u.a.	35.00	25.00
d) Ausrüstung		
1. Pressluft-Atemschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück	25.00	-
2. Langzeit-Atemschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück	50.00	-
3. Hydraulische Rettungsgeräte wie Schere, Spreizer, usw.	-	40.00
4. Kleingeräte, wie Ventilatoren; Kettensägen, mobile Notstromaggregate; Elropumpe usw.	-	25.00
5. Schlauchmaterial (einschliesslich Waschen, Trocknen, Prüfen), pauschal		
- Nennweite 75 mm	15.00	-
- Nennweite 55 oder 40 mm	15.00	-

<sup>2</sup> Mit der Entschädigung gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung sind die Gemeinkosten abgegolten.

<sup>3</sup> Es sind angebrochene Viertelstunden zu entschädigen.

## § 2 Fehlalarm

<sup>1</sup> Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal innerhalb eines Kalenderjahres auftritt.

<sup>2</sup> Für wiederholte Fehlalarme werden in Rechnung gestellt:

a) Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte sowie für Material- und Gemeinkosten, pauschal	CHF	550.00
b) Personalkosten, je Person und Stunde	CHF	65.00

## § 3 Entschädigung von Dienstleistungen

<sup>1</sup> Die Entschädigungen für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des Feuerwehrgesetzes werden im Einzelfall durch den jeweiligen Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt.

<sup>2</sup> Grundlage der Entschädigungen bilden die Ansätze gemäss den vorstehenden §§ 1 und 2. Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse werden angemessen ermässigt.

## § 4 Inkrafttreten

Dieser Einsatzkostentarif tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen auf den 01. Januar 2022 in Kraft.

Uerkheim,

### **Gemeinde Uerkheim**

Gemeindeammann Herbert Räbmatter	Gemeindeschreiber Hans Stadler
-------------------------------------	-----------------------------------

Bottenwil,

### **Gemeinde Bottenwil**

Gemeindeammann Silvan Bärtschi	Gemeindeschreiberin Carmen Duss
-----------------------------------	------------------------------------

Wiliberg,

### **Gemeinde Wiliberg**

Gemeindeammann Patric Jakob	Gemeindeschreiber Gabriela Murè
--------------------------------	------------------------------------